



GEMEINDE
HIRSCHTHAL
AARGAU

Benützungsglement Tageskarten Gemeinde der SBB

Vom 23. August 2010

Stand 1. Dezember 2018

Benützungsreglement Tageskarten Gemeinde der SBB

Vom 23. August 2010

Der Gemeinderat Hirschthal,

gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Hirschthal vom 13. Juni 1997,

beschliesst:

Art. 1

Zweck, Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Hirschthal kauft zwei Jahresabonnemente Tageskarten Gemeinde der SBB, 2. Klasse, um die einzelnen, für jeden Geltungstag vordatierten Tageskarten Gemeinde (in der Folge Tageskarte/n genannt) den bezugsberechtigten Personen gegen Bezahlung eines Preises zur Benützung zu überlassen.

Art. 2

Bezugsberechtigung

¹Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie das Personal der Gemeinde Hirschthal sind berechtigt, einzelne Tageskarten zu kaufen.

²Eine Person darf eine oder beide der zwei pro Tag zur Verfügung stehenden Tageskarten auf ihren Namen während längstens zwei aufeinanderfolgenden Tagen erwerben und benützen.

³Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Gemeindekanzlei.

Art. 3

Verwaltung, Reservation, Bezug

¹Die Gemeindekanzlei ist Verwaltungs-, Reservations- und Bezugsstelle für die Tageskarten.

²Die Tageskarten können frühestens 3 Monate im Voraus entweder online oder während den ordentlichen Öffnungszeiten telefonisch oder am Schalter persönlich reserviert werden.

³Spätestens innert 7 Tagen seit der Reservation müssen die Tageskarten abgeholt werden. Der Bezug für die Benützung für ½ Tag ist frühestens um 11.00 Uhr des Reisetages möglich.

Benützung, Annullation,
Übertragbarkeit

Art. 4

¹Die Tageskarte ist ausschliesslich am aufgedruckten Geltungstag verwendbar. Das Abstempeln an einem Billettentwerter ist nicht erforderlich. Die benützte Tageskarte muss nicht zurückgebracht werden.

²Eine Annullation (Rückgabe) oder ein Umtausch von bezogenen und bezahlten Tageskarten ist ausgeschlossen.

³Die unpersönlichen Tageskarten sind uneingeschränkt übertragbar.

Geltungsbereich

Art. 5

¹Bei Bezug einer Tageskarte erhält der/die Käufer/in auf Wunsch eine Übersichtskarte, die über deren Geltungsbereich Auskunft gibt. Dieser umfasst insbesondere:

- das gesamte Netz der SBB, der BLS und der Rhätischen Bahnen, aber ohne Furka-Oberalp-Bahn (½ Taxe)
- zahlreiche Nebenbahnen, u.a. die WSB
- die meisten Schiffskurse auf Schweizer Seen
- alle Postautolinien (bescheidener Zuschlag für Passfahrten)
- zahlreiche private Buslinien und städtische Verkehrsbetriebe (Tram/Bus)

²Viele nicht voll eingeschlossene Privatbahnen (Bergbahnen) und -buslinien können gegen Vorweisung der Tageskarte zum halben Preis benützt werden (analog Halbtax-Abo).

³Will ein/e Käufer/in auf einer Strecke die 1. Klasse benützen, dann zahlt er/sie nur den halben Preisunterschied. Für die ganze Reise kann ein Tagesklassenwechsel (z.Zt. Fr. 39.00) gelöst werden.

Diebstahl und Verlust,
Haftung

Art. 6

¹Die Käufer/-innen tragen das Risiko für Diebstahl und Verlust der von ihnen erworbenen Tageskarten.

²Die Einwohnergemeinde Hirschthal kann für Schäden oder Verluste, die im Zusammenhang mit dem Kauf und der Benützung der Tageskarten entstehen, nicht haftbar gemacht werden. Derselben sind Ansprüche wegen Nichtverfügbarkeit der Tageskarten ausgeschlossen.

Art. 7

Kosten, Zahlungs-
modalitäten

- ¹Die Preise pro Tageskarte betragen:
- für einen Tag Fr. 45.00^{*)}
 - für ½ Tag ab 11.00 Uhr Fr. 30.00^{*)}

²Die Tageskarten sind beim Bezug direkt bei der Gemeindekanzlei in bar zu bezahlen.

³Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Preise der Tageskarten jeweils auf ein neues Betriebsjahr den veränderten Anschaffungskosten anzupassen.

Art. 8

Beginn und Dauer

¹Der am 15. September 1997 begonnene Verkauf von Tageskarten dauert vorläufig bis zum 14. September 2011.

²Er wird jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr fortgesetzt, wenn im vorangehenden Betriebsjahr ein Kostendeckungsgrad von ca. 75% erreicht wurde. Bei Nichterreichen dieses Kostendeckungsgrades kann der Gemeinderat den Verkauf temporär reduzieren, aussetzen oder definitiv einstellen.

³Andererseits ist der Gemeinderat ermächtigt, bei ausgewiesenem Bedarf den Verkauf auf ein oder mehrere zusätzliche Jahresabonnemente auszudehnen.

Art. 9

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 15. September 2010 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt werden alle dazu in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Benützungsgreglement UGA vom 14. September 1998.

Vom Gemeinderat beschlossen am:
23. August 2010

GEMEINDERAT HIRSCHTHAL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
Peter Stadler *Hansjörg Baumberger*

^{*)}Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29.10.2018, in Kraft seit 01.12.2018